

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0. 6. GEBÄUDE

Die Kniestockhöhe wird gemessen ab OK Rohbaudecke des letzten (obersten) Geschosses und UK Sparren an der Aussenwand gemessen.

0. 6. 5. Zur planlichen Festsetzung der Ziff. 2.1.11.:

Als Höchstgrenze Erdgeschoss und ausgebauter Dachgeschoss (E + DG)

Dachform	:	Satteldach 28 - 34 °
Dachdeckung	:	Pfannen in dunklen und naturroten Farben
Dachgauben	:	zulässig als Giebel- oder Schleppgaube, jedoch nur im inneren Drittel der Dachfläche Mindestabstand von der Giebelwand mind. 2,50 m max. 2 Gauben je Dachseite max. Ansichtsfläche 3,00 m ² je Dachseite bzw. bei einer einzelnen Gaube max. 2,00 m ² Ansichtsfläche Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zulässig
Zwerchgiebel	:	zulässig, max. 1/4 der Gebäudelänge
Kniestock	:	max. 0,80 m
Dachflächenfenster	:	zulässig, ihre Fläche darf max. 5% der jeweiligen Dachflächenseite betragen
Sockel	:	bergseits max. 0,50 m
Dachüberstände bei		
- Ortgang	:	max. 1,00 m, bei Balkonen bis max. 1,80 m zulässig
- Traufe	:	max. 1,00 m
Traufhöhe	:	talwärts max. 4,30 m ab gewachsenen Boden (natürl. Geländeoberfläche)

0. 6. 11. Zur planlichen Festsetzung der Ziff. 2.1.21.:

Als Höchstgrenze Erdgeschoss, ein Vollgeschoss (E + 1) und ein teilausgebautes Dachgeschoss

Dachform	:	Satteldach 28 - 34 °
Dachdeckung	:	Pfannen in dunklen und naturroten Farben
Dachgauben	:	zulässig als Giebel- oder Schleppgaube, jedoch nur im inneren Drittel der Dachfläche Mindestabstand von der Giebelwand mind. 2,50 m max. 2 Gauben je Dachseite max. Ansichtsfläche 3,00 m ² je Dachseite bzw. bei einer einzelnen Gaube max. 2,00 m ² Ansichtsfläche Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zulässig
Zwerchgiebel	:	unzulässig
Kniestock	:	unzulässig
Dachflächenfenster	:	zulässig, ihre Fläche darf max. 5% der jeweiligen Dachflächenseite betragen
Sockel	:	max. 0,50 m
Dachüberstände bei		
- Ortgang	:	max. 1,00 m, bei Balkonen bis max. 1,80 m zulässig
- Traufe	:	max. 1,00 m
Traufhöhe	:	nicht über 6,50 m ab gewachsenen Boden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0. 6. 40. Zur planlichen Festsetzung der Ziff. 2.1.60.:

Bestehende Gebäude mit Untergeschoss und Erdgeschoss und ein ausgebauter Dachgeschoss (U + E + 1) zum Ausbau für Untergeschoss und Erdgeschoss und ein Obergeschoss (U + E + 1) und teilausgebauter Dachgeschoss.

(Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO, sowie die Grundflächenzahlen und die Geschossflächenzahlen nach 17 BauNVO sind zu beachten.)

Dachform	:	bestehend bei Ausbau zum OG (U + E + 1) Satteldach 28 - 34°
Dachdeckung	:	Pfannen in dunklen und naturroten Farben
Dachgauben	:	zulässig als Giebel- oder Schlegelgauben, jedoch nur im inneren Drittel der Dachfläche Mindestabstand von der Giebelwand mind. 2,50 m max. 2 Gauben je Dachseite max. Ansichtsfläche 3,00 m ² je Dachseite bzw. bei einer einzelnen Gaube max. 2,00 m ² Ansichtsfläche Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zulässig
Zwerggiebel	:	unzulässig
Kniestock	:	unzulässig
Dachflächenfenster	:	zulässig, ihre Fläche darf max. 5% der jeweiligen Dachflächenfläche betragen
Sockel	:	bergwärts max. 0,50 m
Dachüberstände bei	:	
- Ortsgang	:	max. 1,00 m, bei Balkonen bis max. 1,80 m zulässig
- Traufe	:	max. 1,00 m
Traufhöhe	:	max. 8,00 m ab gewachsenen Boden